
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederrhein

82. Jahrgang

Nr. 6

Montag, den 09. März 2026

Sonderblatt

Seite 31-33 Kreisverwaltung Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet des Kreises Mettmann
- Erweiterung eines Sperrbezirks

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
auf dem Gebiet des Kreises Mettmann
- Erweiterung eines Sperrbezirks -**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

- I. Der mit Allgemeinverfügung vom 07.04.2025 festgelegte Sperrbezirk wird gemäß der unten stehenden Karte, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist, erweitert (Erweiterung: blauer Radius).
- II. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Sperrbezirkes wird die amtliche Untersuchung mittels Futterkranzanalytik angeordnet.
- III. Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Am 30.01.2026 wurde meinem Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen und tierärztliche Lebensmittelüberwachung - der positive Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, in einer amtlich entnommenen Brutwabe von einem Volk an einem Stand eines Imkers aus Velbert vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) mitgeteilt.

Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich weitere Bienenstände auf dem Gebiet der Stadt Velbert. Diese sind wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Amerikanischen Faulbrut konkret gefährdet.

II.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) bin ich für den Erlass der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann zuständig.

zu I. und II.:

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, kann die zuständige Behörde einen Sperrbezirk gemäß § 3 der Bienen-seuchenverordnung ausweisen. Von dieser Möglichkeit habe ich mit Erlass dieser Tierseuchenverordnung Gebrauch gemacht. Von dem Standort des Nachweises von *Paenibacillus larvae* in Velbert ausgehend wurde ein Gebiet mit einem Radius von 2,0 km ausgewiesen.

Bei der Amerikanischen Faulbrut, einer bakteriellen Erkrankung der Bienen, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche bzw. nach der VO (EG) 2016/429 (AHL) um eine Seuche der Kategorie D und E, die für den Menschen ungefährlich ist, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei hohe Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienenvölker bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren mit Sporen von *Paenibacillus larvae* behafteten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock eintragen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker mittels sporenbehafteter Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossene Brutzelle befindet.

Die Amerikanische Faulbrut ist durch positive Laborbefunde und klinische Befunde oder Sporennachweise in der Brutwabe amtlich festzustellen. Diese belegen das Vorhandensein des Faulbruterregers in dem untersuchten Bienenvolk.

Die Festlegung des Sperrbezirkes sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchung mittels Futterkranzanalytik für alle Bienenvölker und Bienenstände in diesem Gebiet dient dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Anordnungen auch geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind im Übrigen auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung - der Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche - treten die mit den Anordnungen einher gehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

zu III.:

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete des Kreises bringt die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich und ist daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich ergreift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

Zu IV.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in IV. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Diese Ordnungsverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich aufgehoben oder durch eine noch zu erlassende und amtlich bekannt gemachte Tierseuchenverordnung ersetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die Einlegung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen auch im Falle einer Klage befolgt werden müssen. Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 09. März 2026

Kreis Mettmann
Die Landrätin
Amt für Verbraucherschutz
Veterinäramt
Im Auftrag
Dr. Hagelschuer
(Amtstierarzt)

Sperrgebiet